

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 704/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Max S. [REDACTED]-R. [REDACTED],

E. [REDACTED]-W. [REDACTED]-S. [REDACTED],

Rue de la R. [REDACTED] J. [REDACTED] Hr. [REDACTED] Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertraten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Dr. Woessner und Henkel
in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des II. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Au-
gust 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Da der Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG
a.F. erfüllte, gehört er nicht erst aufgrund der Gesetzesänderun-
gen in Art. 1 BEG-SchlussG zum Kreise der Entschädigungsberechtig-
ten. Er kann seinen Antrag auf Entschädigung deshalb nicht auf
Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 1 BEG-SchlussG stützen. Im Übrigen würde
er durch § 166 c BEG von der Entschädigung ausgeschlossen.

Mai

von der Mühlen